



Gemeinde Waldems
- Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde -

**Verfügung für die Benutzung der
gemeindeeigenen Gebäude -
Veranstaltungen und Sportbetrieb ab
dem 11.11.2021**

Die Nutzung sämtlicher Gebäude und Hallen für Veranstaltungen, den Sport- und Übungsbetrieb ist gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes Hessen in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 9. November 2021 unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

1. Es liegt ein spezifisches Abstands- und Hygienekonzept (z.B. gemäß der Vorgaben des RKI oder der Sportverbände) vor, für **Veranstaltungen** ist dieses grundsätzlich vorab mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

2. Die Teilnahme an Veranstaltungen, und dem Sport- und Übungsbetrieb ist **ausschließlich** für Personen erlaubt, die im Besitz eines der folgenden Nachweise sind:
 - a. Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 - b. Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
 - c. Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).



Gemeinde Waldems **- Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde -**

- 3. Ein Testnachweis mit einem sog. Antigen-Schnelltest (auch aus einem Testcenter) genügt in der Regel nicht!**
4. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen können. Hier genügt dann auch ein Testnachweis per Schnelltest aus einem Testcenter oder das Dokumentationsheft für die regelmäßigen Schülertestungen in den hessischen Schulen.
5. Zur Nachweisführung ist in Verbindung mit dem Negativnachweis ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen
6. Kinder, **die noch nicht eingeschult sind**, sind von den Regelungen zum Negativnachweis ausgenommen.
7. Die Kontrolle des jeweiligen Negativnachweises obliegt dem Veranstalter bzw. dem Verantwortlichen für den Sport- und Übungsbetrieb!
8. Die vorgenannten Regelungen gelten **auch für die Gemeinschaftsräume in Hallen und auf Sportplätzen, wie z.B. die Sportlerheime** etc.! Dies gilt sowohl für den Spiel- sowie Übungsbetrieb und den sonstigen Betrieb in den entsprechenden Räumen!



Kontakt:
Schulgasse 2
65529 Waldems
Tel.: 06126/592-0
bgm@gemeinde-waldems.de

Gemeinde Waldems **- Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde -**

9. Die bekannten Regelungen zum pandemiegerechten Verhalten und der Maskenpflicht bis zum Platz oder in Gedrängesituationen gelten weiterhin!
- 10.** Im Falle des Nutzens der sog. 2G-Option entfällt die Verpflichtung für ein Abstandskonzept und die Maskenpflicht bis zum Platz! Auf die Nutzung des 2G-Modells ist mit deutlich erkennbaren Aushängen hin zu weisen. Die Kontrollverpflichtung besteht selbstverständlich weiter!

Die Gesundheitsämter und die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die Polizei wurden ausdrücklich zur Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Regelungen aufgefordert!

Waldems, den 09. November 2021

Markus Hies
Bürgermeister